

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m.
§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

der

Klassik Radio AG

Fuggerstraße 12

86150 Augsburg, Deutschland

zum

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot)

der

UK Media Invest GmbH

Fuggerstraße 12

86150 Augsburg, Deutschland

an die Aktionäre der Klassik Radio AG

Klassik Radio AG-Aktien: ISIN DE0007857476
Eingereichte Klassik Radio AG-Aktien: ISIN DE000A40KYE2

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	4
1.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme.....	4
2.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	4
3.	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft	5
4.	Veröffentlichung der Stellungnahme	5
II.	Informationen zum Bieter und zur Gesellschaft	5
1.	Bieter	5
2.	Gesellschaft.....	6
a)	Geschäftstätigkeit und Organe der Klassik Radio	6
b)	Kapitalstruktur	7
III.	Informationen über das Angebot	7
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	7
2.	Durchführung des Angebots.....	8
3.	Angebotspreis und Annahmefrist	8
4.	Keine Bedingungen des Angebots	8
5.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	8
6.	Keine Geldleistungen und geldwerten Leistungen des Bieters.....	8
7.	Annahme und Durchführung des Angebots	9
IV.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	10
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	10
2.	Mindestangebotspreis nach WpÜG.....	10
3.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	10
a)	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	11
b)	Vergleich mit aktuellem Börsenpreis.....	11
c)	Bewertung auf Basis eines Multiplikators	11
d)	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	13
V.	Finanzierung des Angebots.....	13
1.	Maximale Gegenleistung	13
2.	Finanzierung des Angebots.....	13
3.	Finanzierungsbestätigung	14
4.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	14
VI.	Von dem Bieter mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten.....	14
1.	Angaben des Bieters in der Angebotsunterlage.....	15
a)	Hintergrund des Angebots	15
b)	Absichten des Bieters	16
2.	Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters und der voraussichtlichen Folgen	18
a)	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots.....	18
b)	Downlisting-Vereinbarung	19
c)	Delisting und Notiz im Freiverkehr (Downlisting)	19
d)	Zukünftige Geschäftstätigkeiten, Vorstand und Aufsichtsrat, Arbeitnehmer, Sitz, usw.	19

VII.	Auswirkungen auf die Aktionäre	21
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	21
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	22
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	23
1.	Vorstand	24
2.	Aufsichtsrat	24
3.	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	24
4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot	24
IX.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen	24
X.	Abschließende Bewertung und Empfehlung	24
	Anlage: Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen	26

Die UK Media Invest GmbH mit Sitz in Augsburg, Deutschland (der „**Bieter**“), hat am 28. Oktober 2024 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“ oder „**Angebot**“) an die Aktionäre der Klassik Radio AG mit Sitz in Augsburg, Deutschland (die „**Klassik Radio**“ oder „**Gesellschaft**“), zum Erwerb aller nicht unmittelbar von dem Bieter gehaltenen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit jeweils einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 an der Gesellschaft (ISIN DE0007857476) (die „**Klassik Radio-Aktien**“ und einzeln „**Klassik Radio-Aktie**“) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 3,70 (der „**Angebotspreis**“ oder die „**Gegenleistung**“) je Klassik Radio-Aktie veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Klassik Radio (der „**Vorstand**“) durch den Bieter am 11. November 2024 übermittelt und von diesem dem Aufsichtsrat der Klassik Radio (der „**Aufsichtsrat**“) sowie den Arbeitnehmern der Klassik Radio zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben das Angebot sorgfältig geprüft und geben dazu folgende gemeinsame begründete Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ab, die der Vorstand in seiner Sitzung am 21. November 2024 und der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. November 2024 getrennt voneinander beraten und beschlossen haben. Hinsichtlich des bestehenden Interessenkonfliktes des Vorstandes wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VIII.1. der Stellungnahme verwiesen.

Der Bieter und die Gesellschaft haben am 28. Oktober 2024 eine Downlisting-Vereinbarung geschlossen (siehe hierzu Abschnitt VI.1.a) ii. der Stellungnahme; die „**Downlisting-Vereinbarung**“).

I. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum öffentlichen Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot des Bieters für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in der Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Prognosen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme verfügt, bzw. geben seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung der Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben in diesem Dokument über den Bieter und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Die Angaben zu Absichten des Bieters beruhen auf Aussagen und Mitteilungen des Bieters, die Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht bzw. nicht vollständig verifizieren und die Umsetzung der Absichten des Bieters nicht gewährleisten können. Soweit die Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder diese auf andere Weise wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage des Bieters aber

weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in der Stellungnahme die Aktionäre der Gesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Aktionäre der Gesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Die Aktionäre der Gesellschaft sollten insbesondere auch die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält.

Jeder Aktionär der Gesellschaft sollte unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die mögliche zukünftige Entwicklung des Wertes und des Kurses der Klassik Radio-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele Klassik Radio-Aktien er das Angebot annimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, für den Fall, dass sich eine Annahme oder eine Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte.

4. Veröffentlichung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs 3, 14 Abs 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Klassik Radio unter

<https://www.klassikradio.de/investor-relations/downlisting/>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der Klassik Radio AG, Fuggerstraße 12, 86150 Augsburg, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung erfolgt, sowie die Stelle, bei der die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe erfolgt, sind im elektronischen Bundesanzeiger durch Hinweiskennzeichnung veröffentlicht.

Die Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

II. Informationen zum Bieter und zur Gesellschaft

1. Bieter

Der Bieter ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 23710 und mit der Geschäftsanschrift Fuggerstraße 12, 86150 Augsburg, Deutschland. Das Stammkapital des Bieters beträgt EUR 50.500,00 und ist in zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 50.000,00 und EUR 500,00 eingeteilt. Der Bieter wurde am 13. Oktober 2008 gegründet und am 14. Oktober 2008 im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Der Geschäftsgegenstand des Bieters ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Bieters die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens, soweit dies keiner besonderen Erlaubnis bedarf, Halten von Beteiligungen, Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, sowie An- und Verkauf von Grundbesitz. Tätigkeiten, welche der Genehmigung nach § 34c Gewerbeordnung bedürfen, sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

Das Geschäftsjahr des Bieters läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Der Bieter ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

Alleiniger und einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Ulrich Kubak. Nach den Ausführungen unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage hat der Bieter keine Arbeitnehmer.

Der Vorstand, Herr Ulrich Kubak, ist alleiniger Gesellschafter des Bieters (der „**Gesellschafter**“).

Nach den Ausführungen unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage hält der Bieter derzeit 3.331.904 Klassik Radio-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von etwa 69,06 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Klassik Radio.

Nach den Ausführungen unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage hält der Bieter darüber hinaus keine Anteile an anderen Unternehmen.

Nach den Ausführungen unter Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beherrscht der Gesellschafter den Bieter mit 100 % des Stammkapitals. Aufgrund seiner Beherrschung des Bieters gilt der Bieter als Tochterunternehmen des Gesellschafters und der Gesellschafter als Mutterunternehmen sowie als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die in Anlage 1 der Angebotsunterlage genannte Tochtergesellschaft ist ein Tochterunternehmen des Gesellschafters und gilt ebenfalls als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen, die separat in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführt werden, gelten ebenfalls als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Darüber hinaus bestehen laut Angebotsunterlage keine mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, insbesondere bestehen keine weiteren Tochterunternehmen des Bieters.

Nach den Ausführungen unter Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage halten der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage neben den genannten Klassik Radio-Aktien weder unmittelbar oder mittelbar Klassik Radio-Aktien, noch sind ihnen Klassik Radio-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen oder halten sie unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Weitere Ausführungen zum Bieter finden sich in der Ziffer 5 der Angebotsunterlage.

2. Gesellschaft

Die Klassik Radio ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 2090. Die Geschäftsanschrift der Klassik Radio lautet Fuggerstraße 12, 86150 Augsburg, Deutschland.

a) Geschäftstätigkeit und Organe der Klassik Radio

Der Unternehmensgegenstand der Klassik Radio ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen insbesondere an Unternehmen der Medienbranche im In- und Ausland, die Tätigkeiten in den Bereichen Hörfunk und sonstigen Mediendiensten ausüben. Das Geschäftsjahr der Klassik Radio ist das Kalenderjahr.

Die Klassik Radio ist ein internationaler Konzern, zu dem sechs Tochtergesellschaften, welche in der **Anlage** der Stellungnahme aufgelistet sind (vgl. auch Anlage 2 der Angebotsunterlage), in Deutschland und Österreich gehören (die „**Klassik Radio-Gruppe**“).

Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Klassik Radio-Gruppe bildet das Medium Hörfunk in Deutschland. Daneben ist die Gesellschaft auch in Österreich und der Schweiz tätig. Die Klassik Radio-Gruppe ist im Bereich der Produktion, Ausstrahlung und Vermarktung des Senders Klassik Radio und Beats Radio, der Vermarktung der Marke Klassik Radio, dem Merchandising, dem Vertrieb von Sonderwerbformen im Hörfunk und von Unterhaltungsnachrichten sowie der Durchführung von Veranstaltungen tätig.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Vorstand der Klassik Radio aus Herrn Ulrich Kubak. Zum 1. Januar 2025 wurden Frau Tina Jäger und Herr Felix

Kovac, als weitere Mitglieder des Vorstands bestellt. Dem Aufsichtsrat der Klassik Radio gehören zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Frau Prof. Dr. Dorothee Hallerbach (Aufsichtsratsvorsitzende), Herr Philippe Graf von Stauffenberg (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie Herr Dr. Reinhold Johann Schorer an.

b) Kapitalstruktur

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Klassik Radio auf EUR 4.825.000,00 und ist in 4.825.000 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stückaktien eingeteilt, auf die jeweils ein rechnerischer Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 entfällt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2029 (einschließlich) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu nominal EUR 2.412.500,00 durch Ausgabe von bis zu 2.412.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den in § 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Satzung der Gesellschaft aufgeführten Fällen auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 festzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Klassik Radio ist das Grundkapital der Klassik Radio um bis zu EUR 2.412.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.412.500 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) die von der Klassik Radio oder einer Konzerngesellschaft der Klassik Radio aufgrund der Ermächtigung des Vorstands mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 bis zum 21. Juni 2026 (einschließlich) begeben werden bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu liefern, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die Gesellschaft hat bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme das Bedingte Kapital 2021 weder ausgenutzt, noch ist eine Ausnutzung während der Annahmefrist beabsichtigt.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme keine eigenen Aktien.

III. Informationen über das Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Die nachstehenden Informationen fassen lediglich einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Für weitere Informationen und

Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Jedem Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <https://www.ukmediainvest.de/> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe bei der Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, bereitgehalten. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von dem Bieter in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Klassik Radio-Aktien nach Maßgabe der Vorschriften des BörsG, des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („AngebVO“) durchgeführt.

3. Angebotspreis und Annahmefrist

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet der Bieter allen Klassik Radio-Aktionären an, ihre auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Klassik Radio (ISIN DE0007857476), die nicht unmittelbar von dem Bieter gehalten werden, jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung eines Kaufpreises von

EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie

zu erwerben.

Ausweislich der Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beginnt die Frist für die Annahme dieses Angebots mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2024 und endet diese am

Montag, den 9. Dezember 2024,

24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Es kann zu einer Verlängerung der Frist für die Annahme des Angebots nach Maßgabe von Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird, kommen.

4. Keine Bedingungen des Angebots

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage ist das Angebot ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG i.V.m. WpÜG und steht insbesondere unter keinen Bedingungen.

5. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2024 gestattet und bedarf der Vollzug des Angebots keiner behördlichen Genehmigung.

6. Keine Geldleistungen und geldwerten Leistungen des Bieters

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden vom Bieter weder Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in Aussicht gestellt worden.

7. Annahme und Durchführung des Angebots

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 12.2.3 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage hat der Bieter die Baader Bank AG als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots beauftragt.

Ausweislich der Ziffer 12.2.1 der Angebotsunterlage können Klassik Radio-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut erklären, wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung beim jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ausschlaggebend ist, und (ii) ihr depotführendes Kreditinstitut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Klassik Radio-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A40KYE2 (WKN A40KYE) bei der Clearstream vorzunehmen.

Eine Annahmeerklärung durch die jeweiligen Klassik Radio-Aktionäre wird nach Angaben des Bieters nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien (die „**Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien**“) bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream in die ISIN DE000A40KYE2 (WKN A40KYE) umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen der in der Annahmeerklärung angegebenen Klassik Radio-Aktien werden laut Bieter durch die depotführenden Kreditinstitute nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst.

Laut dem Bieter gelten Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Klassik Radio-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder der Bieter noch für ihn handelnde Personen sind nach Angaben des Bieters verpflichtet, dem jeweiligen Klassik Radio-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert der Bieter in Ziffer 12.2.3 der Angebotsunterlage insbesondere, dass durch die Annahme des Angebots zwischen dem annehmenden Klassik Radio-Aktionär und dem Bieter ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande kommt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Nach Angaben des Bieters gehen mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien sämtliche mit diesem verbundenen Rechten (Gewinnbeteiligung eingeschlossen) zum Zeitpunkt der Abwicklung auf den Bieter über. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der weiteren Erklärungen und Zusicherungen durch die annehmenden Klassik Radio-Aktionäre wird auf die Ziffer 12.2.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots führt der Bieter in Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des von dem Bieter dem jeweiligen Klassik Radio-Aktionär geschuldeten Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien erfolgt.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt nach Angaben des Bieters unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Nach Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage hat der Bieter mit der Gutschrift des Angebotspreises bei dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt laut Bieter dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut, den Angebotspreis dem jeweiligen Klassik Radio-Aktionär, der das Angebot angenommen hat, unverzüglich gutzuschreiben.

Ferner weist der Bieter in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass Klassik Radio-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut wenden sollen. Laut Angaben des Bieters sind die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Klassik Radio-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Durchführung des Angebots wird auf Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

IV. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in bar in Höhe von EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie vor. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je Klassik Radio-Aktie von EUR 3,70 die Mindestpreisanforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1, Abs. 7 WpÜG und den §§ 3 ff. AngebVO:

2.1 Nach § 5 AngebVO i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG muss bei einem Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots entsprechen (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“). Der von der BaFin mitgeteilte Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 27. Oktober 2024 betrug EUR 3,70.

2.2 Nach § 4 AngebVO muss bei einem Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung ferner mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Nach Angaben des Bieters unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage wurden keine Vorerwerbe in diesem Zeitraum getätigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen daher die Auffassung, dass der Sechsmonats-Höchstpreis nicht zu berücksichtigen ist.

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der nach § 5 AngebVO als Gegenleistung für die Aktien der Gesellschaft mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie. Der von dem Bieter angebotene Kaufpreis je Klassik Radio-Aktie entspricht daher nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrates dem gesetzlichen Mindestpreis.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend und sorgfältig unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von dem Bieter angebotenen Gegenleistung für die Klassik Radio-Aktien befasst. Sie haben dabei zum einen die Bewertung der Klassik Radio-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse und des aktuellen Börsenpreises sowie zum anderen auf Basis eines Multiplikators berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich nicht um die Vornahme einer vollständigen Unternehmensbewertung handelt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der Klassik Radio-Aktie – neben weiteren gewichtigen Aspekten – ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises dar. Die Klassik Radio-Aktien sind derzeit noch zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA® samt Regionalbörsen, Tradegate und Quotrix gehandelt.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem folgende historische Börsenkurse der Klassik Radio-Aktie herangezogen.

Der Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) vom 25. Oktober 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch den Bieter, betrug EUR 3,66 je Klassik Radio-Aktie. Der Angebotspreis enthält daher einen Aufschlag von EUR 0,04 bezogen auf den Börsenkurs vom 25. Oktober 2024.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie mit weiteren historischen Börsenkursen der Klassik Radio-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 28. Oktober 2024 zeigt, dass der Angebotspreis folgende Aufschläge enthält:

- einen Aufschlag von EUR 0,30 je Klassik Radio-Aktie bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA®-Börsenkurs der vergangenen drei Monate bis zum 25. Oktober 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots; und
- einen Aufschlag von EUR 0,11 je Klassik Radio-Aktie bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA®-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate bis zum 25. Oktober 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots.

Die Quelle für die Aktienkurse ist Börse Frankfurt bzw. Bloomberg.

Der Angebotspreis enthält damit für den dreimonatigen und den zwölfmonatigen Zeitraum, jeweils einen Aufpreis je Klassik Radio-Aktie gegenüber diesen historischen Börsenkursen der Klassik Radio vor der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots vom 28. Oktober 2024, was für die Angemessenheit des Angebotspreises spricht.

b) Vergleich mit aktuellem Börsenpreis

Der XETRA®-Schlusspreis der Klassik Radio-Aktie betrug am letzten Handelstag vor der Beschlussfassung der Stellungnahme, dem 20. November 2024, EUR 3,68. Dieser Kurs liegt geringfügig unter dem Angebotspreis von EUR 3,70, was für die Angemessenheit des Angebotspreises spricht. Der Angebotspreis entspricht aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates dem Wert der Gesellschaft pro Aktie und stellt eine sinnvolle Möglichkeit zur Veräußerung der Aktien zum Fundamentalwert dar, welche in der Zukunft nicht bestehen wird.

c) Bewertung auf Basis eines Multiplikators

Vorstand und Aufsichtsrat sehen die Angemessenheit des Angebotspreises bestätigt durch den indikativen Vergleich des Angebotspreises mit Bewertungsbandbreiten, die sich auf der Grundlage eines eigens ermittelten Multiplikators für das Jahr 2024 von mit der Gesellschaft als vergleichbar erachteten Unternehmen der Branche Rundfunk ergeben.

Kosten des Delisting-Verfahrens nach sorgfältiger Abwägung davon abgesehen, ein externes Bewertungsgutachten zur Angemessenheit der Gegenleistung (sog. Valuation Memorandum bzw. Fairness Opinion) zu beauftragen.

d) Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig analysiert und bewertet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben hierfür ihre eigenen Erwägungen angestellt und keine weitere(n) Fairness Opinion(s) eingeholt. Vorstand und Aufsichtsrat haben insbesondere geprüft, ob die Höhe der angebotenen Gegenleistung die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Gegenleistung im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots erfüllt, und können dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestätigen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen in diesem Abschnitt IV. der Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die von dem Bieter angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie dem fairen Wert der Klassik Radio-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Inwieweit der Angebotspreis allerdings für Klassik Radio-Aktionäre eine attraktive Möglichkeit zur Desinvestition darstellt, hängt nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stark von den persönlichen Gegebenheiten des einzelnen Klassik Radio-Aktionärs ab. Jeder Klassik Radio-Aktionär sollte die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses (d.h. solange die Börsennotierung an der Frankfurter Wertpapierbörse voraussichtlich noch besteht) der Klassik Radio und der Auswirkungen des Delistings auf die Handelbarkeit der Klassik Radio-Aktien selbst treffen. Die abschließende Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrates befindet sich unter Abschnitt X. der Stellungnahme.

V. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat der Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass er die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

1. Maximale Gegenleistung

Ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnung beläuft sich der Gesamtbetrag, sollte das Angebot für alle ausgegebenen Klassik Radio-Aktien, die der Bieter nicht bereits unmittelbar hält, angenommen werden, auf insgesamt EUR 5.524.455,20 (die „**Maximale Gegenleistung**“).

Außerdem geht der Bieter nach den Angaben in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots Transaktionskosten in Höhe von schätzungsweise bis zu EUR 270.000,00 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen werden. Der maximale Finanzierungsbedarf des Bieters im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot, bestehend aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten, beläuft sich demnach auf maximal EUR 5.794.455,20 (die „**Angebots Gesamtkosten**“).

2. Finanzierung des Angebots

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage hat der Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Der Bieter hat dargelegt, dass er zum 11. November 2024 über verfügbare Mittel in Höhe von EUR 5.878.754,00 verfügt. Nach den Angaben des Bieters deckt er die

Angebotsgesamtkosten aus einem Gesellschafterdarlehen und einem Kontokorrent-Kreditvertrag. Nach Auskunft des Bieters haben er und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft sich verständigt, nach Ende des Kontokorrent-Kreditvertrags, eine dem Kredit entsprechende mehrjährige Anschlussfinanzierung abzuschließen. Die Finanzierung der Angebotsgesamtkosten in Höhe von EUR 5.794.455,20 ist damit durch Finanzierungsmaßnahmen des Bieters gedeckt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat der Bieter somit die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm Mittel in Höhe der Angebotsgesamtkosten bei Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zur Verfügung stehen werden.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Süddeutschland, mit Sitz in Linz, Österreich, und Niederlassung in Augsburg, Deutschland, als ein von dem Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4, 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, die als Anlage 3 der Angebotsunterlage beigefügt ist, abgegeben.

4. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Kapitalzusage in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage dargestellte Kapitalzusage, die laut Angaben des Bieters für die Zahlung der Angebotsgesamtkosten ausreichend ist, ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Unterstellen dieser Angaben davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

VI. Von dem Bieter mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten

Der Bieter erläutert den Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und die Downlisting-Vereinbarung, unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage. Die Absichten des Bieters im Hinblick auf die Gesellschaft werden insbesondere unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschrieben; wobei es sich laut den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, soweit nicht explizit abweichend dargestellt, zugleich um die Absichten des Gesellschafters handelt. Den Klassik Radio-Aktionären wird empfohlen, auch diese Ziffern der Angebotsunterlage sorgsam zu lesen. Der Bieter weist zudem darauf hin, dass es möglich ist, dass er nach Durchführung des Angebots seine Absichten ändern kann. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots und die Absichten des Bieters geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft weist darauf hin, dass er nicht in der Lage ist, die von dem Bieter geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen einer erfolgreichen Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters wird auf Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Angaben des Bieters in der Angebotsunterlage

a) Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage werden der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und die Downlisting-Vereinbarung zwischen Klassik Radio und dem Bieter beschrieben.

i. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

Unter den Ziffern 7.1 und 7.2 der Angebotsunterlage erläutert der Bieter, dass er gemeinsam mit Klassik Radio beabsichtigt, das Delisting zu bewirken und das Delisting-Erwerbsangebot abgegeben hat, um die Voraussetzungen für ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG i.V.m. WpÜG und damit die Stellung des Delisting-Antrags durch Klassik Radio zu ermöglichen. Daneben sollen die Klassik Radio-Aktien in ein Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) in den Handel einbezogen werden (Downlisting). Nach Auffassung des Bieters bringt der Segmentwechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr für die Gesellschaft zahlreiche Erleichterungen in Bezug auf das Berichtswesen und rechtliche Folgepflichten. Dies entspricht nach Auffassung des Bieters und der Gesellschaft besser der mittelständischen Struktur der Gesellschaft. Insbesondere gehen damit im Bereich der Jahresabschlusserstellung und Prüfung erhebliche Kosteneinsparungen einher.

Klassik Radio hat sich in der Downlisting-Vereinbarung (wie im folgenden Abschnitt VI.1.a) ii. der Stellungnahme definiert) vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und den jeweiligen organschaftlichen Treue- und Sorgfaltspflichten verpflichtet, das Downlisting zu unterstützen und beabsichtigt, den Delisting-Antrag sowie den Antrag auf Notiz der Klassik Radio-Aktien zum Handel in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) nach Veröffentlichung der Stellungnahme zu stellen.

Der Bieter erläutert außerdem, dass er davon überzeugt ist, dass das geplante Downlisting der Klassik Radio-Aktien im Interesse von Klassik Radio liegt. Laut dem Bieter bedingt die Börsennotierung im regulierten Markt wesentliche regulatorische und verwaltungstechnische Aufwendungen bei der Gesellschaft, die viele Ressourcen des Managements binden und beträchtliche Kosten verursachen. Nach Auffassung des Bieters und der Gesellschaft sind diese im Zusammenhang mit der Börsennotierung im regulierten Markt stehenden zusätzlichen Aufwendungen der Größe der Gesellschaft nicht angemessen und bieten vergleichsweise geringe Vorteile für die Aktionäre. Zudem ist nach Einschätzung des Bieters und auf Basis der Erfahrung der vergangenen Jahre eine weitere Verschärfung der Regulatorik für Unternehmen im regulierten Markt wahrscheinlich, was bei der Gesellschaft künftig vermehrt Managementkapazitäten binden und zu weiteren Kostensteigerungen führen dürfte. Nach Auffassung des Bieters bietet das Angebot allen Klassik Radio-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem angemessenen Preis.

Ferner gibt nach Auffassung des Bieters die Durchführung des Delistings der Gesellschaft die Möglichkeit, den mit der Börsennotierung im regulierten Markt verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwand im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre deutlich zu reduzieren und die hierdurch freiwerdenden Budgets und Managementkapazitäten in die Entwicklung und das Wachstum des Geschäfts zu investieren. Gleichzeitig bleibt aufgrund der beabsichtigten Einbeziehung zum Handel in ein Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) jedoch die Handelbarkeit der Aktien sowie – aufgrund der mit der Einbeziehung verbundenen Einbeziehungsfolgepflichten – ein hohes Maß an Transparenz für die Anleger gewährleistet. Hierbei soll der Handel über die elektronische Handelsplattform XETRA® weiterhin möglich sein. Aus Sicht des Bieters und der Gesellschaft befindet sich die Gesellschaft nach dem Downlisting in einem regulatorischen Umfeld, welches besser auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen abgestimmt ist und den Interessen der Investoren entspricht.

Laut dem Bieter ist eine grundlegende Änderung der Geschäftstätigkeit der Klassik Radio nicht beabsichtigt.

ii. Downlisting-Vereinbarung

In Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage erläutert der Bieter, dass Klassik Radio und der Bieter am 28. Oktober 2024 eine Downlisting-Vereinbarung abgeschlossen haben, in der der Bieter und Klassik Radio ihr gegenseitiges Verständnis über die Hintergründe des Downlistings festgehalten und sich auf bestimmte Bedingungen des Downlistings verständigt haben. Der Bieter gibt an, dass sich die Klassik Radio verpflichtet hat, zeitnah nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (i) bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Widerruf der Zulassung der Klassik Radio-Aktien zum Handel im regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG i.V.m. WpÜG und (ii) die Notiz der Klassik Radio-Aktien zum Handel in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) zu beantragen, wobei das Delisting und die Notiz im Freiverkehr der Börse München nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden sollen.

Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam. Hinsichtlich der Notiz der Klassik Radio-Aktien zum Handel in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) prüfen Vorstand und Aufsichtsrat gegenwärtig, ob die Notiz – abweichend zu den Ausführungen des Bieters in der Angebotsunterlage – auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats werden durch eine frühere Notiz die Rechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Verpflichtungen der Klassik Radio und der Organe von Klassik Radio nach der Downlisting-Vereinbarung bestehen nur, soweit sie den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten, einschließlich der Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG), entsprechen.

b) Absichten des Bieters

Der Bieter hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8 bereits die wesentlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Gesellschaft dargestellt, wobei es sich laut den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, soweit nicht explizit abweichend dargestellt, zugleich um die Absichten des Gesellschafters handelt. Der Bieter weist zudem darauf hin, dass es möglich ist, dass er nach Durchführung des Angebots seine Absichten ändern kann. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft weist darauf hin, dass er nicht in der Lage ist, die von dem Bieter geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

i. Delisting und Notiz im Freiverkehr (Downlisting)

Laut Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter gemeinsam mit Klassik Radio das Downlisting zu bewirken. Hierzu hat Klassik Radio eine Downlisting-Vereinbarung mit dem Bieter geschlossen, die den unter Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage zusammengefassten Inhalt (siehe auch Abschnitt VI.1.a) ii. der Stellungnahme) hat.

Falls die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag des Vorstands der Klassik Radio stattgibt, würde die Zulassung der Klassik Radio-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf der Annahmefrist (siehe Ziffern 4.3 bis 4.5 der Angebotsunterlage) widerrufen werden.

Ausweislich Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage wird das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die Klassik Radio-Aktionäre und die Klassik Radio-Aktien haben:

- Im Falle eines Delistings endet der Handel der Klassik Radio-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Klassik Radio-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die Klassik Radio-Aktionäre werden daher nur noch einen Zugang zu den Börsen haben, an denen

die Klassik Radio-Aktien im Freiverkehr bzw. in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs eingeführt sind, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der Klassik Radio-Aktien auswirken kann.

- Dies gilt auch für Klassik Radio-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer zukünftigen Kapitalerhöhung bei Klassik Radio ausgegeben werden. Der Vorstand von Klassik Radio beabsichtigt nicht, für solche neuen Klassik Radio-Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt zu beantragen.
- Mit dem Widerruf der Zulassung im Segment General Standard des regulierten Marktes endet der Handel über die elektronische Handelsplattform XETRA®. Die geplante Einbeziehung zum Handel in ein Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) kann zeitgleich mit der noch bestehenden Einbeziehung in XETRA® und mit einer Wiederaufnahme des Handels über die elektronische Handelsplattform XETRA® einhergehen. Auch in diesem Fall ist eine Unterbrechung des Handels möglich.
- Die Veröffentlichung der Entscheidung, den Handel der Klassik Radio-Aktie am regulierten Markt zu beenden und ein Downlisting durchzuführen, hat bislang nicht zu einem Sinken des Börsenkurses der Klassik Radio-Aktien geführt. Ein erfolgreiches Delisting kann zu Einschränkungen der Handelbarkeit der Klassik Radio-Aktien führen und damit einhergehend besteht die Möglichkeit von Kursverlusten.
- Im Rahmen des geplanten Delistings soll der Handel von Klassik Radio-Aktien zukünftig nur im Freiverkehr stattfinden, der nicht als organisierter Markt i.S.v § 2 Abs. 11 WpHG qualifiziert ist. Nach Durchführung des Delistings der Klassik Radio-Aktien finden dementsprechend die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff. WpHG (Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister) und §§ 48 ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren). Darüber hinaus werden die Klassik Radio-Aktien dann auch nicht mehr am organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG gehandelt, weswegen auch die Vorschriften des WpÜG keine Anwendung mehr finden. Dies hat zur Folge, dass insbesondere auch keine Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes im Falle einer Kontrollerlangung bestehen würde. Auch die Vorschriften der entsprechenden Börsenordnungen zum organisierten bzw. regulierten Markt, insbesondere §§ 45 ff. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Folgepflichten aus der Zulassung zum General Standard), finden nach Durchführung des Delistings keine Anwendung mehr.
- Zudem gilt die Gesellschaft nach § 3 Abs. 2 AktG nicht mehr als börsennotiert. Damit finden sämtliche Regelungen des AktG, welche an die Börsennotierung im regulierten Markt anknüpfen, keine Anwendung mehr. Insgesamt könnte dies zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für die Klassik Radio-Aktionäre führen. Artikel 7 (Insiderinformation), 17 (Veröffentlichung von Insiderinformation), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors´ Dealings) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (EU-Marktmisbrauchsverordnung) finden hingegen nach wie vor Anwendung.

ii. Zukünftige Geschäftstätigkeiten, Vorstand und Aufsichtsrat, Arbeitnehmer, Sitz, usw.

Der Bieter beabsichtigt zusammengefasst:

- Ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage keine Änderungen im Hinblick auf seine eigene zukünftige Geschäftstätigkeit. Dies betrifft den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, künftige Verpflichtungen, die (nicht bestehenden) Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen. Mit Ausnahme der Darstellung der Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Ziffer 14 der Angebotsunterlage betrifft dies auch die Verwendung des Vermögens;

- Ausweislich der Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage keine Änderungen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und zukünftige Verpflichtungen der Klassik Radio; insbesondere auch nicht der Verbindlichkeiten und der Dividendenpolitik der Klassik Radio;
- Ausweislich der Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage keine Änderungen der bestehenden Zusammensetzung und des Anstellungsverhältnisses des Vorstands oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Klassik Radio. Dies betrifft auch die beiden ab dem 1. Januar 2025 bestellten Vorstandsmitglieder;
- Ausweislich der Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage keinen Personalabbau bei der Gesellschaft sowie keine Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse und -bedingungen;
- Ausweislich der Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage nicht den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern oder den Standort der Gesellschaft oder wesentlicher Unternehmensteile zu schließen;
- Ausweislich der Ziffer 8.6.2 der Angebotsunterlage nicht einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 AktG mit Klassik Radio abzuschließen; und
- Ausweislich der Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage nicht einen aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out durchzuführen.

2. Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters und der voraussichtlichen Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund und die Absichten des Bieters sorgfältig und eingehend geprüft. Die gemeinsamen Übereinkünfte sowie Bestimmungen zur Durchführung des Downlisting sind in der Downlisting-Vereinbarung (siehe bereits Abschnitt VI.1.a) ii. der Stellungnahme) niedergelegt worden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage bekundeten Absichten des Bieters und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der Klassik Radio und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese vollumfänglich unterstützen.

a) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen den unter den Ziffern 7.1 und 7.2 der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die eher geringen Handelsvolumina der Klassik Radio-Aktie während der vergangenen Monate beobachtet. Die Gesellschaft hat zudem seit dem Jahr 2007 keine Kapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt mehr durchgeführt. Die Downlisting-Vereinbarung und das Delisting-Erwerbsangebot ermöglichen den Rückzug vom regulierten Kapitalmarkt, wodurch die Gesellschaft von der umfangreichen und kostspieligen Finanzberichterstattung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), sowie zahlreichen rechtlichen Pflichten entlastet wird. Im Falle eines erfolgreichen Widerrufs der Zulassung der Aktien kann die Gesellschaft ihre Finanzberichterstattung künftig nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches erstellen. Zugleich bleibt aufgrund der beabsichtigten Notiz in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) ein Mindestmaß an Transparenzpflichten, wie beispielsweise die Ad hoc-Publizitätspflicht, der internen und externen Kommunikation für die Gesellschaft erhalten. Aufgrund der erheblichen Kosteneinsparungen wird die Gesellschaft merklich entlastet. Die Notiz der Klassik Radio-Aktien in ein Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) entspricht aus Sicht des Vorstand und des Aufsichtsrats besser der mittelständischen Struktur der Klassik Radio. Die Ausführungen des Bieters in den Ziffern 7.1 und 7.2 der Angebotsunterlage sind daher aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zutreffend. Zugleich befürworten der Vorstand und der Aufsichtsrat das geplante Downlisting vor dem Hintergrund eines gegenüber nichtbörsennotierten Wettbewerbern bestehenden Wettbewerbsnachteils, da diese nicht von den umfassenden regulatorischen Verpflichtungen der Börsennotierung betroffen sind und somit komplikationsfreier und kostenschonender auf ein sich veränderndes Marktumfeld reagieren können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat befürworten das Downlisting bereits vor dem Hintergrund der freiwerdenden Managementkapazität durch insbesondere erleichterte Finanzberichterstattung und den von dem Bieter unter den Ziffern 7.1 und 7.2 der Angebotsunterlage zutreffend ausgeführten Gründen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats führt das Downlisting außerdem zu einer erheblichen Reduktion von internem Arbeitsaufwand und von Mehrkosten, denn börsennotierte Gesellschaften unterliegen in aktien- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht einem Sonderrecht. Zudem teilt der Vorstand und der Aufsichtsrat die Auffassung des Bieters, dass auf Basis der Erfahrung der vergangenen Jahre eine weitere Verschärfung der Regulatorik für Unternehmen im regulierten Markt nicht auszuschließen ist, was bei der Klassik Radio künftig vermehrt Managementkapazitäten binden und zu weiteren Kostensteigerungen führen dürfte.

Insgesamt sind der Vorstand und der Aufsichtsrat daher derselben Ansicht wie der Bieter, d.h., dass die Börsennotierung für Klassik Radio mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile bringt und eine Notiz der Klassik Radio-Aktien in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) besser der mittelständischen Struktur der Klassik Radio entspricht. Dies liegt im Interesse aller Klassik Radio-Aktionäre.

b) Downlisting-Vereinbarung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass der Bieter mit dem Abschluss der Downlisting-Vereinbarung ein geordnetes Verfahren ermöglicht. Diese Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats beruht insbesondere darauf, dass die Downlisting-Vereinbarung korrespondierende Verpflichtungen der Vertragsparteien vorsieht, die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung des Downlistings vorzunehmen. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen der Klassik Radio und dem Bieter.

c) Delisting und Notiz im Freiverkehr (Downlisting)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen insbesondere auch die von dem Bieter dargestellten Auswirkungen für die Klassik Radio-Aktien und die Klassik Radio-Aktionäre durch das Downlisting (hierzu Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI.1.b) i. der Stellungnahme). Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates werden die durch den Wegfall der Börsennotierung bestehenden Transparenzpflichten zugunsten des Kapitalmarkts und der Aktionäre durch die Einsparungen der Kosten für die Börsennotierung, insbesondere durch das Wegfallen der Finanzberichterstattung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), das damit einhergehende erhöhte Dividendenpotential, das Fortbestehen der Handelbarkeit in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs der Börse München (m:access) sowie die teilweise fortbestehenden Transparenzpflichten zugunsten des Kapitalmarkts- und der Aktionäre mehr als kompensiert. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen daher das Downlisting ausdrücklich.

d) Zukünftige Geschäftstätigkeiten, Vorstand und Aufsichtsrat, Arbeitnehmer, Sitz, usw.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass der Bieter keine weiteren Änderungen beabsichtigt:

- Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten die Aussagen des Bieters in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit des Bieters für plausibel.
- Der Bieter ist bereits Mehrheitsaktionär der Klassik Radio und ausweislich Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass die Klassik Radio bereits eine auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Geschäftsstrategie verfolgt. Insbesondere erkennen Vorstand und Aufsichtsrat an, dass der Bieter mit dem Delisting-Erwerbsangebot keinen Plan verfolgt, der sich auf die Geschäftstätigkeit der Klassik Radio und ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte. Dass die Klassik Radio-Gruppe weiterhin als eigenständige Unternehmensgruppe unter dem Bieter als

Beteiligungsholding fortbestehen soll, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich. Die von dem Bieter in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage geäußerte Absicht stellt nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Klarstellung der operativen Eigenständigkeit von Klassik Radio dar. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat daher der Überzeugung, dass Klassik Radio auch nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele fokussierter und effizienter verfolgen kann.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter die bisherige Dividendenpolitik der Klassik Radio fortzuführen beabsichtigt. Aufgrund der eingesparten Kosten durch den Wegfall der Börsennotierung sehen Vorstand und Aufsichtsrat ein Potential für eine zukünftige Erhöhung der Dividende.

- Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen das geäußerte Vertrauen des Bieters in den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie in deren gegenwärtige und ab dem 1. Januar 2025 vorgesehene Besetzung. Insbesondere die Absicht des Bieters, nicht auf personelle Veränderungen im Vorstand oder Aufsichtsrat hinzuwirken, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat in besonderem Maße.
- Von besonderer Wichtigkeit sind für den Vorstand und den Aufsichtsrat die Absichtserklärungen des Bieters im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Klassik Radio und ihre Beschäftigungsbedingungen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Ansicht des Bieters, dass der Erfolg der Klassik Radio wesentlich von der Qualität und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter abhängt. Daher begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass dem Bieter an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter der Klassik Radio und der Tochterunternehmen gelegen ist und er bezüglich den Beschäftigungsverhältnissen und Beschäftigungsbedingungen keine Änderungen vorzunehmen sowie keinen Personalabbau beabsichtigt. Eine Arbeitnehmervertretung besteht gegenwärtig nicht.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht des Bieters, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile nicht zu ändern oder den Standort der Gesellschaft und wesentlicher Unternehmensteile nicht zu schließen.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter, abgesehen von dem Downlisting, derzeit keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt. Insbesondere begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Bieter derzeit weiterhin nicht die Absicht hat, einen Squeeze-Out durchzuführen oder einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit der Klassik Radio abzuschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten es für plausibel und – in Betracht der erheblichen Beteiligung des Bieters – für üblich, dass der Bieter den Vorbehalt geäußert hat, zu einem späteren Zeitpunkt nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen relevanten Schwellenwerte unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation zu prüfen, ob die Übertragung der Klassik Radio-Aktien, die von den verbleibenden Klassik Radio-Aktionären gehalten werden, im Rahmen eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gem. §§ 327a ff. AktG oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gem. § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG auf den Bieter erreicht werden kann.

Gleiches gilt nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Vorbehalt des Bieters zu einem späteren Zeitpunkt nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit Klassik Radio durch den Bieter zu prüfen.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats handelt es sich bei den von dem Bieter vorbehaltenen Strukturmaßnahmen um übliche Maßnahmen, die in Folge eines Delisting-Erwerbsangebots erwogen werden. Sowohl der Vorbehalt der Prüfung eines aktienrechtlichen und verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs – auch wenn das Erreichen der dafür erforderlichen Schwelle von 95 % bzw. 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft durch das Delisting-Erwerbsangebot aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gesichert erscheint – und der Vorbehalt des Abschlusses eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots sind nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Bieter nachvollziehbare Entscheidungen.

VII. Auswirkungen auf die Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Klassik Radio Hinweise für die Bewertung der Konsequenzen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Sie reflektieren bestimmte Gesichtspunkte, die Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang für relevant halten, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Klassik Radio obliegt es in eigener Verantwortung, sich ein eigenes Urteil über die Konsequenzen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu bilden. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Gesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Gesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Gesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der ihre persönliche Situation berücksichtigt wird.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Klassik Radio-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot des Bieters anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

Klassik Radio-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Wertes der Klassik Radio-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen profitieren, insbesondere in Form der Zahlung einer Dividende. Andererseits tragen Klassik Radio-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

Mit der Übertragung der Klassik Radio-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf den Bieter übertragen.

Sollte in Zukunft eine Dividende ausgeschüttet werden, kommt diese Klassik Radio-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht zugute. Dies gilt auch für die Dividende für das Geschäftsjahr 2024, die voraussichtlich frühestens im Juni 2025 ausbezahlt wird.

Der Bieter ist nach dem WpÜG berechtigt, die Gegenleistung bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Er kann allerdings die Gegenleistung nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen Klassik Radio-Aktionären, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 a) der Angebotsunterlage zu. Die Möglichkeit zur Annahme des geänderten Angebots bleibt unberührt.

Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Es ist laut Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien zu beantragen. Klassik Radio-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer Klassik Radio-Aktien in ISIN DE000A40KYE2 (WKN A40KYE) ihre Zum Verkauf eingereichten Klassik Radio-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Mit der Übertragung des Eigentums der Klassik Radio-Aktien verlieren Klassik Radio-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, ihre Mitgliedschaftsrechte.

Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder dessen Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots Klassik Radio-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Gegenleistung an den höheren Erwerbspreis anzupassen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden entsprechend § 23 Abs. 2 WpUG veröffentlicht.

Klassik Radio-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter den Ziffern 8.6.2, 8.6.3 und 15 lit. d) bis f) der Angebotsunterlage), welche aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Klassik Radio-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Klassik Radio-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Klassik Radio-Aktien nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Klassik Radio-Aktionäre. Klassik Radio-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch nur solange die Börsennotierung fortbesteht.

Die Klassik Radio-Aktionäre sollten aber insbesondere die Ausführungen des Bieters in Ziffer 15 der Angebotsunterlage und die folgenden aufgeführten Hinweise aufmerksam lesen:

Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Klassik Radio-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen. Der Bieter verfügt bereits über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, in der Hauptversammlung der Klassik Radio die Ausschüttung einer Dividende und deren Höhe zu bestimmen. Nach Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage weist auch der Bieter darauf hin, dass die Veröffentlichung der Entscheidung, den Handel der Klassik Radio-Aktie am regulierten Markt zu beenden und ein Downlisting durchzuführen bislang nicht zu einem Sinken des Börsenkurses der Klassik Radio-Aktie geführt hat. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der gegenwärtige Börsenkurs der Klassik Radio den Umstand reflektiert, dass der Bieter ein Delisting-Erwerbsangebot über EUR 3,70 je Klassik Radio-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Klassik Radio nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiter auf dem derzeitigen Kursniveau bewegen wird, darunter oder darüber liegen wird.

Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der Klassik Radio-Aktien auswirken wird. Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von Klassik Radio-Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage für Klassik Radio-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein werden, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Klassik Radio-Aktien nicht mehr gewährleistet sein könnte oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden könnte. Dies könnte dazu führen, dass

Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Klassik Radio-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen oder Kursverlusten der Klassik Radio-Aktien als in der Vergangenheit führen. Hierauf weist der Bieter unter Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage explizit hin.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält der Bieter bereits 3.331.904 Klassik Radio-Aktien, was etwa 69,06 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte der Klassik Radio entspricht. Der Bieter könnte nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots über eine noch höhere Stimmrechtsmehrheit in der Klassik Radio-Hauptversammlung verfügen und wird – abhängig von der Annahmquote – über die erforderliche Stimmenmehrheit bzw. Beteiligung am Grundkapital der Klassik Radio verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der Klassik Radio-Hauptversammlung durchsetzen zu können. Dazu gehören beispielsweise, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen wie einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Klassik Radio. Auf die Möglichkeit der Durchsetzung wesentlicher relevanter Strukturmaßnahmen durch den Bieter, welcher eine qualifizierte Mehrheit in der Klassik Radio-Hauptversammlung erfordern, weist der Bieter in der Angebotsunterlage unter den Ziffern 8.6.2 und 8.6.3 hin. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass der Bieter in Abhängigkeit der Hauptversammlungspräsenz 75 % der gültig abgegeben Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals auf der Klassik Radio-Hauptversammlung ausüben kann, wenn er weniger als 75 % aller Klassik Radio-Aktien hält. Auf der ordentlichen Klassik Radio-Hauptversammlung 2024 waren etwa 73 % des Grundkapitals von Klassik Radio vertreten, sodass bereits ein Aktienpaket von etwa 54 % ausreichte, um eine 75 %-Mehrheit auszuüben, sodass die bereits von dem Bieter gehaltene Kapitalmehrheit ausreichen könnte, um über wesentliche relevante Strukturmaßnahmen zu entscheiden.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde der Bieter nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Klassik Radio, ein Angebot zum Erwerb ihrer Klassik Radio-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Klassik Radio-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste und durch ein Bewertungsgutachten zu fundieren ist, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

Nach Ziffer 8.6.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der Klassik Radio abzuschließen.

Nach Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Übertragung der Klassik Radio-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch aktienrechtlichen Squeeze-out oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu verlangen.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde bereits unter Abschnitt II.2.a) der Stellungnahme dargelegt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe der Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage haben im Zusammenhang mit dem Angebot und der Stellungnahme keinen Einfluss auf Klassik Radio oder ihre Organe ausgeübt. Hinsichtlich des Vorstands der Gesellschaft sind die Ausführungen unter nachfolgendem Abschnitt VIII.1. zu beachten.

1. Vorstand

Herr Ulrich Kubak ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer des Bieters. Aufgrund seiner Beherrschung des Bieters gilt der Bieter als Tochterunternehmen des Gesellschafters und der Gesellschafter als Mutterunternehmen sowie als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Ulrich Kubak durch das Angebot einen finanziellen Vorteil erhält. Die neuen Mitglieder des Vorstands, Frau Tina Jäger und Herr Felix Kovac, sind erst zum 1. Januar 2025 bestellt, sodass eine Mitwirkung an der Stellungnahme nicht in Betracht kam.

Als alleiniger Vorstand war zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vorstands ein Fernbleiben oder Enthalten bei der Beschlussfassung des Vorstands über die Stellungnahme nicht möglich. Herr Ulrich Kubak hat den bestehenden Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat vor der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, an denen er nicht teilgenommen hat, mitgeteilt. Dieser Interessenkonflikt wurde bei der Erstellung der Stellungnahme berücksichtigt.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft haben keine Mandate und Funktionen bei dem Bieter oder mit ihm gemeinsam handelnden Personen nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage inne. Daher haben die Mitglieder des Aufsichtsrates keine eigenen Interessen, aus denen ein Konflikt in der Stellungnahme resultieren könnte. Der Aufsichtsrat hat die Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

3. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Der Bieter oder gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen oder solche in Aussicht gestellt.

4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine Geldleistungen, geldwerte Vorteile oder sonstigen Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von dem Bieter oder von gemeinsam mit dem Bieter handelnden Personen nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Dies schließt nicht die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Aufsichtsrats für Klassik Radio-Aktien ein, die diese Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls im Rahmen des Angebots einreichen.

IX. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen

Der Vorstand hält mittelbar über seine Beteiligung am Bieter Klassik Radio-Aktien. Diese sind ausweislich der Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage nicht vom Angebot des Bieters erfasst.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hält lediglich Herr Philippe Graf von Stauffenberg Klassik Radio-Aktien. Er beabsichtigt derzeit, für sämtliche von ihnen gehaltenen Klassik Radio-Aktien das Angebot nicht anzunehmen.

X. Abschließende Bewertung und Empfehlung

In Anbetracht der Ausführungen in der Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von dem Bieter angebotene Gegenleistung für angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Angebotspreis entspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit angemessen den Wert der Gesellschaft. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von dem Bieter in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere vor dem Hintergrund des gemeinsam beabsichtigten Downlistings, als positiv.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Gesellschaft gerecht wird.

Vorstand und Aufsichtsrat verstehen das Angebot des Bieters an die Klassik Radio-Aktionäre als angemessene Möglichkeit zum Verkauf ihrer Aktien und zur Beendigung ihres Investments für den Fall, dass Klassik Radio-Aktionäre trotz Fortführung der Handelbarkeit der Klassik Radio-Aktien im einem Qualitätssegment der Börse München (m:access), aus diesem Aktientitel aussteigen oder generell nur Finanzinstrumente erwerben oder halten möchten, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die Positionierung der Klassik Radio auf dem Kapitalmarkt mit dem Delisting und der Fortführung der Handelbarkeit in m:access sowie über die Handelsplattform XETRA® nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft von den reduzierten Kosten durch einen Wegfall der Börsennotierung profitiert. Vorstand und Aufsichtsrat können es daher nachvollziehen, wenn die Klassik Radio-Aktionäre das Downlisting nicht als Anlass zu einem Ausstieg nehmen, sondern die Klassik Radio auf ihrem zukünftigen Weg begleiten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in der Stellungnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der reduzierten Handelbarkeit und des geringeren Anlegerschutzes, des nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessenen Angebotspreises aber der gleichzeitig im Unternehmensinteresse liegenden Folgen des Downlistings, können Vorstand und Aufsichtsrat den Klassik Radio-Aktionären weder empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung enthalten (sog. neutrale Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass über Annahme oder Ablehnung des Angebots jeder Aktionär der Gesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Klassik Radio-Aktie selbst entscheiden muss. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Augsburg, den 21. November 2024

Klassik Radio AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Gesellschaft	Sitz	Land
FM Radio Network GmbH	Augsburg	Deutschland
Euro Klassik GmbH	Augsburg	Deutschland
Klassik Radio Direkt GmbH	Augsburg	Deutschland
Klassik Radio GmbH	Hamburg	Deutschland
Klassik Radio Austria GmbH	Wien	Österreich
Vitamingold GmbH	Augsburg	Deutschland